

AGB Events

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Veranstaltungen der Marktgemeinde Götzis und nachrangiger Organisationen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die nachstehenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für den Besuch von Veranstaltungen (Seminare, Workshops, Events...) der Marktgemeinde Götzis. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Mit seiner Anmeldung zu einer Veranstaltung erklärt sich der Kunde mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden und ist an sie gebunden.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB zwingenden gesetzlichen Vorschriften (insbesondere den Bestimmungen des KSchG) widersprechen, so behalten die übrigen Bestimmungen dieser AGB dennoch ihre Gültigkeit.

§ 2 Anmeldung

(1) Die Marktgemeinde Götzis behält sich das Recht vor, das jeweilige Leistungsangebot inhaltlich jederzeit zu verändern. Alle Angebote der Marktgemeinde Götzis (Prospekte, Kataloge, Preislisten, Webshop...) sind freibleibend. Der Vertrag kommt durch Annahme der Anmeldung durch die Marktgemeinde Götzis zustande. Wenn eine Anmeldung nicht angenommen werden kann, wird der Kunde unverzüglich davon verständigt.

(2) Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eintreffens nach verfügbarer Teilnehmerzahl berücksichtigt, Anmeldungen werden schriftlich (auch per Fax, E-Mail) oder Telefon entgegengenommen. Jede Anmeldung ist verbindlich.

§ 3 Vertragssprache

Der Vertragsinhalt, alle sonstigen Informationen, Kundendienst und Beschwerdeerledigung werden in deutscher Sprache angeboten.

§ 4 Stornierungen

(1) Stornierungen können nur schriftlich entgegengenommen werden.

(2) Eine Stornierung kann bis 3 Tage vor Veranstaltungsbeginn kostenfrei erfolgen. Bei Abmeldungen, die später als 3 Tage vor Veranstaltungsbeginn einlangen, muss eine Stornogebühr von 100 % des Teilnahmebeitrags verrechnet werden. Ab Veranstaltungsbeginn wird bei Nichtbesuch der komplette Teilnahmebeitrag fällig.

(3) Die Namhaftmachung eines Ersatzteilnehmers ist jederzeit kosten frei möglich.

§ 5 Rücktrittsrecht im Fernabsatz

(1) Kunden, die Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind, können binnen 14 Werktagen ab Bestelldatum, ohne Angabe von Gründen, jedoch nur vor Leistungsbeginn zurücktreten. Sollte der Leistungsbeginn schon eingetreten sein, besteht kein Rücktrittsrecht mehr. Es genügt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb dieser Frist abgesendet wird.

(2) Bereits bezahlte Teilnehmerbeiträge werden im Falle des Rücktritts an den Kunden zurückerstattet.

(3) Kein Rücktrittsrecht besteht bei Veranstaltungen, die programmgemäß bereits innerhalb dieser Rücktrittsfrist stattfinden.

(4) Für Infos, Datenauskünfte und Beschwerden richten Sie ein Email an die Marktgemeinde Götzis .

§ 6 Preise

(1) Grundsätzlich gilt jener Teilnahmebeitrag als vereinbart, der sich aus den aktuellen Prospekten, Katalogen, Preislisten, Webshop und ähnlichen Publikationen der Marktgemeinde Götzis ergibt.

(2) Soweit nicht anders angegeben, verstehen sich sämtliche Preisangaben als Bruttopreise einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 7 Zahlungsbedingungen

(1) Der Teilnahmebeitrag wird per Rechnung vorgeschrieben und ist innerhalb 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung einzuzahlen.

(2) Kunden, die der Marktgemeinde Götzis oder einer ihrer nachgelagerten Organisationen einen Abbuchungsauftrag erteilt haben, wird der Rechnungsbetrag im darauffolgenden Monat der Inanspruchnahme der Leistung von ihrem Konto abgebucht.

(3) Die Verrechnung erfolgt in Euro.

(4) Bei einem späteren Einstieg in eine Veranstaltung ist eine Ermäßigung des Teilnahmebeitrags nicht vorgesehen, dasselbe gilt bei einem vorzeitigen Ausstieg.

(5) Die gesetzlichen (Verzugs)Zinsen nach § 1333 Abs 1 ABGB betragen für Nicht-Kaufleute gemäß § 1000 Abs. 1 ABGB 4% jährlich. – Nach § 1333 Abs. 2 ABGB betragen die gesetzlichen Verzugszinsen „zwischen Unternehmern aus unternehmerischen Geschäften" (= zweiseitige Handelsgeschäfte) 8% „über dem Basiszinssatz" (d.s. dzt. insgesamt: 10,2 %).Der Kunde ist verpflichtet, der Marktgemeinde Götzis sämtliche durch seinen Zahlungsverzug entstehenden zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Mahn-und Inkassospesen zu ersetzen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens behält sich die Marktgemeinde Götzis vor.

§ 8 Programmänderungen/Absagen

(1) Aufgrund der langfristigen Planung von Veranstaltungen behält sich die Marktgemeinde Götzis organisatorisch bedingte Programmänderungen wie Änderung von Terminen, Beginnzeiten, Ort oder Vortragenden sowie Veranstaltungsabsagen vor. Die Teilnehmer werden davon rechtzeitig und in geeigneter Weise verständigt.

(2) Ersatz für entstandene Aufwendungen und sonstige Ansprüche gegenüber der Marktgemeinde Götzis sind daraus nicht abzuleiten. Dasselbe gilt für kurzfristig notwendige Terminverschiebungen.

(3) Muss eine Veranstaltung abgesagt werden, erfolgt eine abzugsfreie Rückerstattung von bereits eingezahlten Teilnahmebeiträgen.

§9 Gewährleistung

Die Gewährleistung erfolgt nach den gesetzl. Bestimmungen nur für Events.

§10 Schadenersatz

(1) Die Marktgemeinde Götzis haftet nur für Schäden bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, mit Ausnahme von Schäden an Personen. Das Vorliegen von leichter bzw. grober Fahrlässigkeit hat, sofern es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt, der Geschädigte zu beweisen.

(2) Der Ersatz von (Mangel-) Folgeschäden und reinen Vermögensschäden ist gegenüber Unternehmern ausgeschlossen.

(3) Für die formelle oder inhaltliche Richtigkeit der Angaben in Veranstaltungsunterlagen kann eine Haftung der Marktgemeinde Götzis keinesfalls übernommen werden.

§ 11 Datenschutz

(1) Die Mitarbeiter der Marktgemeinde Götzis unterliegen den Geheimhalteverpflichtungen des Datenschutzgesetzes.

(2) Der Kunde anerkennt, dass die Verwendung der im Vertrag angeführten Daten über den Kunden für Zwecke unserer Buchhaltung und der Kundenevidenz gespeichert und verarbeitet werden. Die Daten werden zur Erfüllung von gesetzlichen Vorschriften und zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs verwendet. Kundendaten werden nicht an Dritte weitergegeben, außer dies ist für die Vertragsabwicklung unbedingt erforderlich. Vertragspartner der Marktgemeinde Götzis sind über diese Datenschutzbestimmungen instruiert und entsprechend verpflichtet.

(3) Im Falle von Zusendungen über Leistungen und Produkte der Marktgemeinde Götzis (Veranstaltungen, Publikationen...) jeglicher Art kommt § 107 TKG (Telekommunikationsgesetz) zur Anwendung.

§ 12 Film-, Ton-, und Fotografische Aufnahmen während der Veranstaltung

Mit der Annahme dieser AGB wird das ausdrückliche Einverständnis zur Veröffentlichung der eigenen, personenbezogenen Medienaufnahmen, erteilt. Dieses Einverständnis bezieht sich ausschließlich auf die im Rahmen der Durchführung der Veranstaltung erzeugten Film-, Ton- und Fotoaufnahmen und wird ausschließlich zum Zwecke der öffentlichen Berichterstattung

über die Veranstaltung verwendet. Dabei wird auf die Einhaltung der Bestimmungen des Mediengesetzes (Schutz der Persönlichkeit) streng geachtet.

§ 13 Gerichtsstand und anwendbares Recht

(1) Auf diesen Vertrag ist österreichisches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anzuwenden. Ist der Vertragspartner Verbraucher, so sind auch die zwingenden Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, auf diesen Vertrag anzuwenden.

(2) Für Streitigkeiten ist das am Sitz der Marktgemeinde Götzis sachlich zuständige Gericht ausschließlich zuständig. Wenn der Kunde Verbraucher im Sinne des KSchG ist, gilt die Zuständigkeit jenes Gerichtes als begründet, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung des Kunden liegt.

(3) Gerichtsstand und Erfüllungsort des Vertrages ist der Sitz der Marktgemeinde Götzis.

(4) Wir erkennen den Internet Ombudsmann als außergerichtliche Streitschlichtung an.

Infos unter: Internet Ombudsmann, Margaretenstr. 70/2/10, 1050 Wien,

T: +43 1 5952112 95, W: www.ombudsmann.at

Juni 2016